

**Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung nach
§ 2 Absatz 1 für Grundwassereinleitungen mit vorhergehenden
Grundwasseranalysen**

1. Indirekteinleitungen in geringer Menge

Für indirekte Einleitungen von unbehandeltem Grundwasser ist eine Anzeige anstelle einer Genehmigung ausreichend, wenn

- a) eine eigenverantwortliche Prüfung durch die Indirekteinleiterin oder den Indirekteinleiter ergeben hat, dass
 - aa) die Schwellenwerte für die Fracht nach Anhang 1 der Indirekteinleiterverordnung unterschritten sind oder
 - bb) bei nachweislich geogenbedingten Belastungen die Parameter 1.1 bis 1.29 des Anhanges 1 der Indirekteinleiterverordnung die Konzentrationswerte der kommunalen Satzung beziehungsweise den zweifachen Schwellenwert für die Fracht in Anhang 1 der Indirekteinleiterverordnung unterschreiten und
- b) die Ergebnisse der Prüfung nach Buchst. a der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde mit der Anzeige durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:
 - aa) aktuelle Analyseergebnisse für das entnommene unbehandelte Grundwasser,
 - bb) schriftliche gutachterliche Stellungnahme, dass die höhere Belastung für die Parameter 1.1 bis 1.29 des Anhanges 1 der Indirekteinleiterverordnung geogenbedingt sind.

Sofern aus technischen Gründen vor der Grundwasserentnahme in geringem Umfang eine Frachtabschätzung nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Schwellenwerte für die Konzentration nach Anhang 1 der Indirekteinleiterverordnung.

2. Anzeige der Indirekteinleitung

Für die Anzeige ist der als Anlage 1.2.1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

3. Besondere Verpflichtungen der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat sich zu verpflichten,

- a) die Ergebnisse der Überwachung nach Nr. 1 Buchst. b zu dokumentieren und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die für die Gewässeraufsicht zuständige Wasserbehörde vorzuhalten,
- b) wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
 - aa) unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
 - bb) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll.
- c) der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.